

☐ **Beschluss**

☒ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/021/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 20.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf

Finanzielle Auswirkung	☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf werden gewählt:

15 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...

15 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...
11. ...
12. ...
13. ...

14. ...
15. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener
Bediensteter des Kreises gem. § 15 Abs. 2
GkG/§ 4 Abs. 2 der Verbandssatzung*
Landrat Hendele, Thomas

14. ...
15. *Ein vom Landrat zu benennendes stellver-
tretendes Mitglied*
Kreisdirektor Richter, Martin M.

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 20.10.2020
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf neu zu besetzen.

Rechtsgrundlagen für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Verbandsversammlung bilden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), das Sparkassengesetz (SpkG), die Satzung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf (Verbandssatzung) sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag, der zwischen dem Kreis Mettmann, der Stadt Heiligenhaus, der Kreissparkasse Düsseldorf und der Sparkasse der Stadt Heiligenhaus abgeschlossen worden ist. Soweit das GkG und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sinngemäß Anwendung.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Verband ist der Träger für die Kreissparkasse Düsseldorf. Er fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.

Gemäß § 3 der Verbandssatzung sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher Organe des Verbandes.

Die Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus § 7 der Verbandssatzung. Danach beschließt sie über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandssatzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertretungen, den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertretung und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse (z.B. Erlass und Änderung der Sparkassensatzung, Entlastung der Organe der Sparkasse).

Gemäß § 4 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden

der Kreis Mettmann:	15 Vertreter
die Stadt Heiligenhaus:	5 Vertreter

Für jede Vertreterin/jeden Vertreter des Kreises in der Verbandsversammlung ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Der Verbandsversammlung dürfen keine Personen angehören, auf die die Ausschließungsgründe nach § 5 der Satzung zutreffen. Die Wahl von sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern ist ebenfalls nicht möglich.

Gemäß § 15 Abs. 2 GkG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung müssen der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises zu den Vertreterinnen/Vertretern des Kreises dazuzählen, so dass weitere 14 Mitglieder und 14 stellvertretende Mitglieder zu bestellen sind.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Besetzung der Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf ist darauf zu achten, dass personelle Überschneidungen mit der Besetzung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse möglichst vermieden werden sollten. Eine der wesentlichen Aufgaben der Verbandsversammlung ist die Entlastung des Verwaltungsrates und die Feststellung des Jahresergebnisses. An diesen Beratungspunkten dürfen jedoch weder ordentliche noch stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates teilnehmen. Sind zu viele Mitglieder der Verbandsversammlung gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates und somit von der Beratung und Beschlussfassung über diese Tagesordnungspunkte ausgeschlossen, kommt es zu Problemen bei der Beschlussfähigkeit. Zur Beschlussfähigkeit werden mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung benötigt.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf

15 Mitglieder

6 ordentliche Mitglieder	<u>CDU</u>	6 stellvertretende Mitglieder
4 ordentliche Mitglieder	<u>SPD</u>	4 stellvertretende Mitglieder
2 ordentliche Mitglieder	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	2 stellvertretende Mitglieder
1 ordentliches Mitglied	<u>FDP</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>UWG-ME</u>	1 stellvertretendes Mitglied
1 ordentliches Mitglied	<u>Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter</u>	1 stellvertretendes Mitglied

Zusätzlich:

5 Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Heiligenhaus

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Verbandsversammlung des Trägerzweckverbandes für die Kreissparkasse Düsseldorf erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.